

TOP 2 öffentlich

Anwesend: 21

59. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aschbuch zur Darstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89.1 "ASAM" 1. Änderung;

- Abwägung der Stellungnahmen

- Feststellungsbeschluss

Inhalt:

Die Asam Betriebs-GmbH plant ihren Betriebsstandort in Aschbuch, im Süden des Stadtgebietes Beilngries, zu erweitern sowie bauplanungsrechtlich zu sichern. Die Standorterweiterung umfasst die Erweiterung um eine Stellplatzfläche im Nordosten des Geländes. Des Weiteren wird ein Bestandsgebäude nördlich in den Umgriff des neuen Bebauungsplans aufgenommen.

Die Stadt Beilngries möchte den ansässigen Betrieb stärken und daher die geplante Erweiterung und Nutzung ermöglichen. Für die Schaffung einer baurechtlichen Grundlage für den geplanten Parkplatz sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Es liegen konkrete Bauabsichten vor, daher soll die Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan erfolgen.

Da für den Umgriff der Bebauungsplanänderung keine Fläche im aktuellen rechtswirksamen FNP vorgesehen ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich (59. FNP-Änderung). Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit der Planung möchte die Stadt Beilngries der Asam Betriebs-GmbH eine Erweiterung bzw. Sicherung ihres Betriebsstandortes ermöglichen. Zielsetzung der Planung ist es die lokale Wirtschaft zu stärken und Arbeitsplätze in der Stadt zu schaffen bzw. zu sichern.

Bei der Planung sollen überdies die Naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden sowie entsprechende Ausgleichsflächen gestaltet werden.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 28.06.2023 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 89 „Erweiterung Asam“ in Aschbuch beschlossen. Die Anpassung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen des Parallelverfahrens gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Region 10
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V, Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Katholisches Pfarramt Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Beilngries
- Stadt Beilngries, Kämmerei

- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding
- Markt Kipfenberg
- Markt Kinding
- Markt Altmannstein
- Main-Donau Netzgesellschaft
- Deutsche Post AG, Deutsche Post Bauen GmbH
- CSG GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 01.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 13.12.2024 zur o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen. Darin waren wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. In den überarbeiteten Planunterlagen hat sich der Planumgriff reduziert. Der westliche Teilbereich (Gewerbegebiet) sowie ein Teil des Mischgebietes wurden herausgenommen. Bei dieser Änderung handelt es sich um keine landesplanerisch relevante Änderung, sodass kein Anlass zu einer veränderten Bewertung besteht. Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen. <u>Hinweis</u> Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).	Kenntnisnahme Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 13.12.2024 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 15.05.2025 verwiesen Der Hinweis zur Übersendung der Endausfertigung wird berücksichtigt.
Behandlung der Stellungnahme vom 13.12.2024 in der Sitzung vom 15.05.2025		
	Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab. Planung Mit den o.g. Planungen beabsichtigt die Stadt Beilngries die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Sicherung und	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Erweiterung eines bestehenden gewerblichen Betriebes zu schaffen. Das Plangebiet am nordöstlichen Ortsrand von Aschbuch umfasst ca. 2,7 ha (Flst.-Nrn.: 51/1, 258/4, 258/6 und 260/1 sowie Teil-flächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 45 und 259) und ist im Flächennutzungsplan derzeit zum Großteil als Gewerbefläche bzw. Mischgebiet dargestellt. Zukünftig soll es zusammen mit der Erweiterung einer Stellplatzfläche als Gewerbegebiet dargestellt und festgesetzt werden. Der Bebauungsplan setzt eine randliche Begrünung des Gebietes fest. Bewertung und Ergebnis Die Planung bezieht sich auf eine zum Großteil bereits bebaute Fläche bzw. sieht die geplante Erweiterung nur eine kleine Arrondierung des bestehenden Betriebs-geländes vor. Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.	
--	--

2	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Schreiben vom 25.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht des Bergamtes Südbayern bestehen keine Einwände gegen das im Betreff genannte Vorhaben. Bergrechtliche Belange sind nicht berührt.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

3	Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau Schreiben vom 04.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Asam der Stadt Beilngries besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

4	Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz Schreiben vom 29.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans „Erweiterung Asam“ keine grundsätzlichen Bedenken. Die Abbuchung vom Ökokonto ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt sowie der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim vor Satzungsbeschluss nachzuweisen. Die Ausgleichsmaßnahmen und die dazugehörigen Änderungen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Der Kaufvertrag der Ökokontopunkte wurde den genannten Unteren Naturschutzbehörden vor Satzungsbeschluss zugeschickt. Die Abbuchung vom Ökokonto wurde somit nachgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen und die dazugehörigen Änderungen werden dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemeldet.

5	Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord Schreiben vom 25.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit Schreiben vom 22.07.2025, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 24.07.2025 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren beteiligt. Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: http://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen: Zu dem Flächennutzungsplanentwurf wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Durch die Flächennutzungsplanänderung soll eine Standorterweiterung um eine Stellplatzfläche im Nordosten ermöglicht werden. Zudem soll die Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) im nördlichen Teilbereich von einer gemischten Baufläche in eine Gewerbefläche geändert werden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
6	Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz Schreiben vom 18.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Stellungnahme im Parallelverfahren BPlan Nr. 89.1 "Erweiterung Asam" wird hingewiesen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ 1. Änderung findet dort seine Würdigung.
7	Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 23.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung ASAM“ im Ortsteil Aschbuch der Stadt Beilngries bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen. Bezüglich der Erweiterung des Gewerbegebietes „ASAM“ weisen wir darauf hin, dass in den Jahren 2025 bis 2026 die Ortsdurchfahrt Aschbuch (EI 22) im Vollausbau erneuert wird. In diesem Zusammenhang wird die Zufahrt über die Kreisstraße EI 22 von Kirchbuch kommend nicht möglich sein. Die Zufahrt hat während unserer Maßnahme über die St 2229 und EI 22 zu erfolgen.		Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis bezüglich der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Aschbuch ist bereits in der Begründung enthalten.

8	Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 12.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
9	Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 22.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus verkehrsrechtlicher Sicht, können keine Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 89.1, sowie die 59. Änderung des Flächennutzungsplans erhoben werden.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
10	Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10 Schreiben vom 05.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Keine Einwendungen		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
11	IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 12.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird die Darstellung bzw. Festsetzung eines Gewerbegebiets gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO bzw. § 8 BauNVO am geplanten Standort weiterhin ausdrücklich befürwortet. Wir begrüßen es, dass damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Erweiterungsflächen geschaffen werden. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat daher nach wie vor keine Anregungen oder Bedenken gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ nach § 12 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
12	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 22.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplans Beilngries.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
13	Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg Schreiben vom 25.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit Schreiben vom 24.07.2025 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und		Kenntnisnahme In den Planunterlagen sind bereits entsprechende Hinweise bezüglich Geogefahren enthalten. Die angesprochenen Fachstellen wurden im Verfahren beteiligt.

Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter:
www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 25.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 18.11.2024 zu o.g. Beteiligung aufrecht.		Kenntnisnahme Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 18.11.2024 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 15.05.2025 verwiesen
Behandlung der Stellungnahme vom 18.11.2024 in der Sitzung vom 15.05.2025		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
15	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 12.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Zum o.g. Vorhaben wurde das AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen zur Stellungnahme aufgefordert. Es werden folgende Sachverhalte mitgeteilt. Laut den Planunterlagen sind Bepflanzungen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen angedacht. Bezüglich der Grenzbepflanzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Auf die Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die wird im Punkt A.7.6 Immissionsschutz (S. 24) der Begründung hingewiesen. Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.		Kenntnisnahme In den Planunterlagen sind bereits Hinweise enthalten, dass bei Anpflanzung und Eingrünung die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten sind. Weiterer Regelungsbedarf über die gesetzlichen Vorgaben hinaus wird als nicht notwendig erachtet. Eine grundsätzliche Einschränkung der Landwirtschaft durch die Planung kann nicht erkannt werden. Eine Planänderung erfolgt nicht.
16	Staatliches Bauamt Ingolstadt Schreiben vom 22.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Gegen den o.g. Betreff bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
17	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK Schreiben vom 01.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Ihre Bitte um Stellungnahme vom 23.07.2025 zum Bebauungsplan Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ 1. Änderung und zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich erhalten.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK gibt es keine Bedenken gegenüber den aufgestellten Planungen.	
--	--

18	HWK München Oberbayern Schreiben vom 25.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Das o.g. Änderungsvorhaben der Stadt Beilngries dient der betrieblichen Erweiterung und der Bestandsicherung bereits realisierter Erweiterungsbauten der Asam Betriebs-GmbH am nordöstlichen Ortsrandrand von Aschbuch. Die Planungsabsichten und das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Stadt Beilngries sind von unserer Seite prinzipiell zu befürworten. Im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens wurde der Geltungsbereich aus Gründen des Immissionsschutzes sowie Naturschutzes im Bereich der Fl.Nrn. 51/5 und 258/4 (weilweise) im Westen zurückgenommen. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o.a. Beteiligungsverfahrens zur beabsichtigten Bebauungsplanänderung mit Flächennutzungsplanänderung und hat zu den Planänderungsentwürfen mit den im Sitzungsprotokoll der Stadtratssitzung vom 15. Mai 2025 dankenswerterweise übersichtlich dargestellten Anpassungen keine weiteren Anmerkungen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

19	Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 29.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Durch das Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89.1 "Erweiterung Asam" 1. Änderung, 59. Änderung Flächennutzungsplan, sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Von Seite der Immobilien Freistaat Bayern bestehen daher keine Einwendungen, möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

20	Stadt Beilngries, Bauamt/ Wasserver- und Abwasserentsorgung Schreiben vom 01.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Von Seiten des Stadtbauamtes bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

21	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 30.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Seitens der Gemeinde Denkendorf besteht gegen die o. g. bauleitplanerischen Maßnahmen kein Einwand. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von den Verfahren nicht berührt.	
---	--

22	Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 27.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 09. Dezember 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit. gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.		Kenntnisnahme Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 09.12.2024 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 15.05.2025 verwiesen.
Behandlung der Stellungnahme vom 09.12.2024 in der Sitzung vom 15.05.2025		
Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabel-verlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:		Die Hinweise werden berücksichtigt Entsprechende Hinweise zu den Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH werden in der Begründung redaktionell ergänzt. Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch im weiteren Verfahrensverlauf beteiligt.

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparatur-möglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tief-wurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonen-bereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses

bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerknetz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Anlagen: 2 Bestandspläne	
---	--

23	N-ERGIE Schreiben vom 24.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Non der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 19.11.2024, AZ: AWB02202448383 und 48384, behält weiterhin Gültigkeit. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.		Kenntnisnahme Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 19.12.2024 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 15.05.2025 verwiesen.
Behandlung der Stellungnahme vom 19.11.2024 in der Sitzung vom 15.05.2025		
Von der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir Kenntnis genommen. Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Bebauungs- und Flächennutzungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

24	bayernets GmbH Schreiben vom 24.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 103 der Gemarkung Arnbuch) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

25	PLEdoc GmbH Schreiben vom 25.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der		Kenntnisnahme Bei einer Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches wird die PLEdoc GmbH entsprechend beteiligt.

geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
--	--

26	Deutsche Telekom Schreiben vom 06.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.07.2025. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von	Die Hinweise werden berücksichtigt. Derzeit gibt es keine Kenntnisse darüber, dass durch die vorliegenden Bebauungsplanänderung der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von der Deutschen Telekom betriebenen Anlagen beeinträchtigt wird. In der Begründung wird jedoch folgender Hinweis redaktionell ergänzt: Durch die Planung soll der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von der Deutschen Telekom betriebenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	
--	--

27	Vodafone Schreiben vom 14.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.07.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

28	Inexio Beteiligungs-GmbH Schreiben vom 29.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	1. Vorbemerkung Die nachstehenden Hinweise und Bitten erfolgen zum Zwecke der Schadensvermeidung und -minimierung im Zuge eines Gefälligkeitsverhältnisses. Die Inexio hat dieses Merkblatt unter dem Gesichtspunkt erstellt, dass allen Beteiligten die Verrichtung ihrer Arbeit erleichtert wird und Schäden an unseren Einrichtungen vermieden werden können. Auch bei sorgfältiger Vorgehensweise können wir jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben übernehmen. 2. Planauskunft Grundsätzlich sind allen Beteiligten an Tiefbaumaßnahmen die Einholung von Fremdleitungsauskünften im Zuge einer	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Durch die Anpassung des Geltungsbereiches befinden sich gemäß den Lageplänen keine Anlagen der Inexio mehr innerhalb des Geltungsbereiches. Grundsätzlich sind die Hinweise und Unterlagen der Inexio im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Zudem sind bereits Hinweise aus dem Merkblatt in der Begründung enthalten.

Ausführungs- oder Genehmigungsplanung zum Zwecke der etwaigen Reduzierung der eigenen Haftung anzuraten.

Es ist dabei unerheblich, ob die Maßnahmen im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder in sonstigen unbebauten Grundstücken durchgeführt werden.

Unter den unten angegebenen Adressen erhalten Sie Auskunft über die uns bekannte Lage unserer Leitungen.

Eine telefonische Trassenauskunft ist nicht möglich.

Eine automatisierte Planauskunft erhalten Sie unter:

<https://planauskunft.inexio.net>

Unsere Kontaktdaten:

E-Mail: leitungen@noc.inexio.net

Aufgrund des kontinuierlichen Netzausbaus haben erteilte Auskünfte eine Gültigkeitsdauer von höchstens 4 Wochen.

Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.

Wir weisen darauf hin, dass die in den Plänen/Bohrprotokollen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefen/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge von Geländeänderungen oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

3. Verantwortlichkeit

Wir bitten darum, alle anstehenden Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, falls erforderlich empfehlen wir zur Vermeidung von Schäden eine Handschachtung.

Die Anwesenheit eines inexio Beauftragten an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der inexio.

4. Arbeiten im Umfeld von unterirdischen Telekommunikationslinien

Zur Vermeidung von Schäden empfehlen wir die Einhaltung nachstehender Vorgehensweise:

4.1. Arbeiten im Parallelverlauf

Bei Arbeiten im Parallelverlauf sollte ein Mindestabstand von 0,5m zur inexo – Telekommunikationslinie (TK-Linie) eingehalten werden.

Wir bitten darum, innerhalb des Schutzstreifens (0,5m links und rechts der Telekommunikationsanlagen) einen Einsatz von Baggern oder anderen Maschinen nur in Absprache mit der inexo vorzunehmen. Im Umkreis von 0,5m zu unseren Leitungen empfehlen wir dringend eine Handschachtung. Eine Überbauung unserer Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt, eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der inexo zugelassen werden.

4.2. Umgebungsbeschaffenheit, Wiederherstellung

Unser TK-Linien können zur Schadensvermeidung mit steinfreiem Material (Kabelsand, Körnung < 3mm) umgeben, wird diese Umgebung verändert, bitten wir darum, diese wiederherzustellen. Die Kabelanlagen der inexo haben in der Regel eine Mindestüberdeckung innerorts von 60 cm und außerorts von 80 cm. Minderdeckungen (< 60 cm) können in Einzelfällen vorliegen, insbesondere bei der Kreuzung anderer Anlagen oder nachträglicher Veränderung der Deckung durch Geländeregulierung bzw. Straßenbaumaßnahmen.

Hierzu gilt das Vorstehende sinngemäß.

4.3. Schutzmaßnahmen

Sofern Maßnahmen zum Schutz unserer Einrichtungen ergriffen werden müssen, empfehlen wir zur Vermeidung von Folgeschäden Folgendes:

4.3.1. Zusammenarbeit

Bei der Errichtung durch Sie bitten wir um eine Zusammenarbeit.

Diese Zusammenarbeit erfolgt, wie alle diese Hinweise auch, im Zuge einer Gefälligkeit.

4.3.2. Überprüfung der konkreten Lage

Vor einem Eingriff in die TK-Linie selbst kann deren Lage ggf. anhand der Umgebung nachvollzogen werden, wir bitten Sie daher um Prüfung.

4.4. Verlegung unserer Telekommunikationslinien

Sollte eine Umverlegung unserer Leitung notwendig werden, empfehlen wir zur Einhaltung Ihres Zeitplanes die Vorgehensweise mit der inexo mindestens 3 Monate vor Baubeginn abzusprechen.

5. Mitteilung einer anderen Lage unserer Telekommunikationslinien Sofern eine andere Position der Leitung als die der mitgeteilten festgestellt wird, bedanken wir uns für Ihre Mitteilung an leitungen@noc.inexio.net. 6. Maßnahmen im Schadensfall Bei einem Schadensfall (auch bei geringster Beschädigung) oder sonstigen Auffälligkeiten an einem Kabel bzw. einem kabelführenden Schutzrohr bitten wir um Kontaktaufnahme und Schadensmeldung. 6.1. Meldung des Schadens Bitte melden Sie den Schaden unter 0800-7849375 oder 06831-935-0. 6.2. Meldungsinhalt Bitte teilen Sie uns mindestens folgendes mit: • Ort des Schadens • die Art der Beschädigung • die ausführende Firma • den Namen des konkret handelnden Mitarbeiters, bevorzugt auch dessen Anschrift • bitte nennen Sie uns einen Ansprechpartner mit Telefonnummer 6.3. Sicherung Bitte sichern Sie einen möglichen Gefahrenbereich, sperren Sie Schadenstellen ab und verhindern Sie den Zutritt unberechtigter Personen. 6.4. Abstimmung des weiteren Vorgehens Weitere Maßnahmen stimmen Sie bitte mit den Mitarbeitern der inexio ab. Bitte bleiben Sie bzw. Ihre Mitarbeiter bis zu einer Kontaktaufnahme mit inexio vor Ort. 6.5. Sicherheitshinweis Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges bis hin zur Erblindung kommen. 7. Allgemeine Hinweise Die inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH plant, baut und betreibt Glasfasernetze im Sinne und Interesse des gewerblichen Betriebs von öffentlichen Telekommunikationsnetzen nach § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG). An die	
---	--

Betriebssicherheit unserer Leitungen werden höchste Standards und Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung der Informationswege kann sehr großen wirtschaftlichen Schaden hervorrufen. Deshalb bitten wir in allen Phasen des Einbaus, des Betreibens und der Bestandssicherheit um eine sehr große Sorgfalt bei Tätigkeiten im Umfeld unserer Anlagen. Die Folgen einer Beschädigung an unseren TK-Linien sind oft erst nach Jahren erkennbar. Durch solche Beschädigungen kann der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der inxio erheblich gestört werden, das schuldhaft Beschädigen einer TK-Linie ist unter Strafe gestellt. Anlagen: Bohrprotokolle Nutzungsbedingungen Overview Planauskunft	
---	--

29	WZV Wolfsbuch- Paulushofener Gruppe Schreiben vom 25.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Die Grundstücke Fl.-Nr. 51/1, 258/4 und 260/1 Gemarkung Aschbuch im Bebauungsplangebiet sind mit einer Wasserleitung erschlossen. Das Grundstück 258/6 Gemarkung Aschbuch ist nicht mit einer Wasserleitung erschlossen. Allerdings werden dort nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Gebäude errichtet, für die ein Wasseranschluss erforderlich ist. Sollte doch eine Erschließung mit Wasser erforderlich sein, müsste die bestehende Wasserleitung von Höhe der Fl.-Nr. 258/3 Gemarkung Aschbuch auf Kosten des Antragstellers bis zur Fl. -Nr. 258/6 verlängert werden. Hierzu müsste dann eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. Die Bewertung der Löschwasserversorgung für das B-Plangebiet obliegt dem Landratsamt Eichstätt. Die Löschwasserberechnung ist durch eine Fachfirma zu erstellen. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen. Wir bitten deshalb um Erteilung einer entsprechenden Auflage dahingehend an den Bauherren in Abstimmung mit dem Landratsamt Eichstätt.	Kenntnisnahme Da es sich bei den Planungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 258/6 vorrangig um einen Parkplatz handelt, ist voraussichtlich kein Wasseranschluss erforderlich. Falls doch, ist der Anschluss an die Wasserversorgung eigenständig von den Bauherren zu organisieren. Auch etwaige Kosten sind von den Bauherren zu tragen. Dies wurde im Rahmen des Durchführungsvertrags geregelt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Die Löschwasserversorgung für das Gebiet ist von den Bauherren eigenständig zu organisieren. Auch etwaige Kosten sind von den Bauherren zu tragen. Ein entsprechender Hinweis wurde ebenso bereits in die Planunterlagen mitaufgenommen.

30	WZV Jura- Schwarzach- Thalach Gruppe Schreiben vom 24.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die Gemarkung Aschbuch liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Versorger. Unser Versorgungsraum ist im Wasserinfoportal des BDEW erfasst. Wenn Sie weitere Fragen oder Wünsche haben, kontaktieren Sie uns – wir helfen Ihnen gerne weiter.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
31	WZV Jachenhausener Gruppe Schreiben vom 23.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Für diesen Bereich sind wir nicht zuständig. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit in unserer Geschäftsstelle zur Verfügung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
32	WZV Denkendorf-Kipfenberg Schreiben vom 24.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir betreiben in Aschbuch keine Wasserversorgung. Hier müssen Sie sich an die Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe wenden. wzv-wolfsbuch-paulushofen@web.de Vielen Dank.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:

Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:

1.

Zu Nr. 26 Deutsche Telekom

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- In der Begründung wird der Hinweise redaktionell ergänzt, dass durch die Planung der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von der Deutschen Telekom betriebenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden soll.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

2.

- Zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Zu Nr. 2 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
- Zu Nr. 3 Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau
- Zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz
- Zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord
- Zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz
- Zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung
- Zu Nr. 8 Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht
- Zu Nr. 9 Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Straßenverkehrsbehörde
- Zu Nr. 10 Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10
- Zu Nr. 11 IHK für München und Oberbayern
- Zu Nr. 12 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Zu Nr. 13 Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg
- Zu Nr. 14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Zu Nr. 15	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Zu Nr. 16	Staatliches Bauamt Ingolstadt
Zu Nr. 17	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
Zu Nr. 18	HWK München Oberbayern
Zu Nr. 19	Immobilien Freistaat Bayern
Zu Nr. 20	Stadt Beilngries, Bauamt/ Wasserver- und Abwasserentsorgung
Zu Nr. 21	Gemeinde Denkendorf
Zu Nr. 22	Bayernwerk Netz GmbH
Zu Nr. 23	N-ERGIE
Zu Nr. 24	bayernets GmbH
Zu Nr. 25	PLEdoc GmbH
Zu Nr. 27	Vodafone
Zu Nr. 28	Inexio Beteiligungs-GmbH
Zu Nr. 29	WZV Wolfsbuch- Paulushofener Gruppe
Zu Nr. 30	WZV Jura- Schwarzach- Thalach Gruppe
Zu Nr. 31	WZV Jachenhausener Gruppe
Zu Nr. 32	WZV Denkendorf-Kipfenberg

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

3.

Der Stadtrat stellt die 53. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand 15.05.2025 und die Begründung in der Fassung vom selben Tag mit den heute beschlossenen redaktionellen Anpassungen fest. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Fassung 13.11.2025.

4.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro TB|MARKERT die 59. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.11.2025 zur Genehmigung einzureichen und die Genehmigung anschließend bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21	Dafür:	21	
		Dagegen:	0	(einstimmig)
